## VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

## "Östlich der Römerstraße, Teil B"

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 und 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnG), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Östlich der Römerstraße, Teil B" wird wie folgt geändert:

Setze als zusätzliche Textfestsetzung:

Zulässig sind verglaste, erdgeschossige Wintergärten in leichter Holz- oder Metallkonstruktion auf der Gartenseite bis zu einer max. Tiefe von 3 m über die Baugrenze hinaus, max. auf die gesamte Hausbreite.

Bei Eckgrundstücken ist darüber hinaus ein entsprechender Wintergarten an der Giebelseite bis max. zur Hälfte der Breite zulässig.

Wintergärten haben zur Grenze von öffentlichen Flächen und Wegen einen Abstand von mind. 1 m einzuhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 23.02.1995

Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur 15. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

"Östlich der Römerstraße, Teil B"

Gemarkung Weilheim i.OB in der Fassung vom 23.02.1995

> Genehmigte Fassung

Der Änderungsplan wurde den bebetroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 23.02.95 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim i.OB, 23.02.1995

Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 04.05.95 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen. Weilheim i.OB, 08.05.1995

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 20.05.95 im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB öffentlich

bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, 23.05.1995

Bürgermeister